## MINISTERIALBLATT

### der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

69. JAHRGANG Mainz, den 21. Juli 2017 NUMMER 7

#### Inhalt

I.

		rwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden	
GliedNr.	Datum		Seite
205	22. 6. 2017	Gleichstellungspläne und Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes VV des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	204
23301		Berichtigung – Förderprogramm Wohnen in Orts- und Stadtkernen VV des Ministeriums der Finanzen	207
78143	13. 6. 2017	Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa)  VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	207
		ichungen, die <b>nicht</b> in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden	
	Datum		Seite
		Staatskanzlei	
	17. 7, 2017	Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen	

Bekanntmachung der Staatskanzlei .....

218

I.

## 205 Gleichstellungspläne und Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 22. Juni 2017 (752-73216-1/16)

#### Inhaltsübersicht

- 1 Gleichstellungspläne
- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Erhebungsdaten
- 1.3 Analyseteil
- 1.4 Prognoseteil
- 1.5 Maßnahmenteil zum Abbau von Unterrepräsentanz
- 1.6 Zielquoten
- 1.7 Maßnahmenteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- 1.8 Stichtag, Erhebung
- 2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes
- 2.1 Berichterstellung
- 2.2 Erhebungsdaten
- 2.3 Teilzeitbeschäftigte: Umrechnung und Plausibilisierung
- 2.4 Erhebungsumfang
- 2.5 Datenquellen
- 2.6 Auskunftspflicht
- 2.7 Stichtag, Erhebungszeitraum, Periodizität
- 3 Inkrafttreten

Zur Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes erlässt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz aufgrund des § 35 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 505, BS 205-1) die folgenden Bestimmungen:

#### 1 Gleichstellungspläne

- 1.1 Allgemeines
- 1.1.1 Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) müssen die obersten Landesbehörden oder die von diesen für ihren Geschäftsbereich bestimmten Dienststellen, die für das Personalwesen zuständigen Stellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Betriebe alle sechs Jahre über einen Zeitraum von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan erstellen (§ 14 Abs. 2 LGG).
- 1.1.2 Nach Ablauf von drei Jahren seit Erstellung des Gleichstellungsplanes ist zu überprüfen, inwieweit die Zwischenziele des Gleichstellungsplanes erreicht wurden. Ist erkennbar, dass die Ziele am Ende des erfassten Zeitraums nicht rechtzeitig erreicht werden können, sind ergänzende Maßnahmen in den Gleichstellungsplan aufzunehmen.
- 1.1.3 Gleichstellungspläne bestehen gemäß § 15 Abs. 1 LGG aus der Analyse und der Prognose der Beschäftigungsstruktur. Jeder Gleichstellungsplan hat darzustellen in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind.
- 1.1.4 Für jeden Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind (§ 3 Abs. 8 LGG), muss der Gleichstellungsplan nach § 15 Abs. 2 LGG:
  - festlegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen (Maßnahmenteil) der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in den unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden soll;

- Ziele enthalten, die angeben, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen in den unterrepräsentierten Bereichen nach drei und nach sechs Jahren haben sollen (Zielquoten).
- 1.1.5 Nach § 15 Abs. 3 LGG muss der Gleichstellungsplan personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen enthalten, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden soll (Maßnahmenteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie).
- 1.1.6 Wurden die Ziele des vorangegangenen Gleichstellungsplans nicht erreicht, sind die Gründe dafür im aktuellen Gleichstellungsplan darzustellen (§ 16 Abs. 3 LGG).
- 1.2 Erhebungsdaten
- 1.2.1 Nach § 15 Abs. 1 LGG muss der Gleichstellungsplan eine Analyse der Beschäftigtenstruktur der erfassten Dienststellen enthalten. Zum Erstellen dieser Analyse werden von den nach § 14 Abs. 1 LGG zuständigen Stellen – jeweils getrennt nach Geschlecht – zum Stichtag folgende Daten erhoben:
  - Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
    - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmer rinnen und Arbeitnehmer),
    - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen,
  - Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
    - nach Ausbildungsfachrichtungen,
    - bei Anwärterinnen und Anwärtern getrennt nach Einstiegsamt,
  - Beschäftigte in Führungspositionen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
    - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
    - nach Art der höchsten Funktion, wenn mehrere Funktionen ausgeübt werden (auch wenn die höchste Funktion zum Erhebungsstichtag nicht die in zeitlicher Hinsicht am stärksten ausgeübte Funktion darstellte),
  - Beschäftigte, die Telearbeit praktizieren (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
    - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
    - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
  - Gremien (Bezeichnung und Anzahl aller Mitglieder), die folgende Kriterien erfüllen:
    - die Berufung der Mitglieder obliegt der Dienststelle (dem Land, der Gemeinde etc.),
    - die Gremien werden aufgrund von Vorschriften einberufen oder besetzt,
    - die Gremien werden auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr) eingerichtet,
    - die Mitglieder der Gremien werden nicht im Rahmen einer Wahl bestimmt.

Gremien, die ausschließlich aufgrund von Bundesrecht eingerichtet sind und zu denen keine ergänzenden, fachspezifischen landesrechtlichen Regelungen existieren, sind nicht nach Satz 2 Nr. 5 zu erfassen.

Im Erhebungszeitraum werden darüber hinaus folgende Daten erfasst:

- Beförderungen und Höhergruppierungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
- Einstellungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses,
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
- Teilnehmende an der Führungskräftequalifizierung und Fortbildungsqualifizierung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).
- 1.2.2 Für die Ermittlung der in Nummer 1.2.1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 4 Nr. 1 bis 3 genannten Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten werden alle betroffenen Teilzeitbeschäftigten anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt.
- 1.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

#### 1.3 Analyseteil

Nach der zahlenmäßigen Bestandsaufnahme (Erhebungsdaten nach Nummer 1.2) ist eine Analyse des Datenmaterials vorzunehmen. Die Analyse untersucht, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind und ermittelt die Ursachen (zum Beispiel hoher Anteil männlicher Bewerber, strukturelle Barrieren etc.). Auf Grundlage dieser Analyse werden dann Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur Frauenförderung beschrieben und festgelegt.

#### 1.4 Prognoseteil

Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum von sechs Jahren eine Prognose der zu erwartenden Personalentwicklung.

Die Prognose kann unter anderem berücksichtigen:

- die Fluktuation aufgrund Erreichens der Altersgrenze,
- die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit,
- die Rückkehr aus der Beurlaubung (zum Beispiel aus Elternzeit, aus Pflegezeit),
- die Fluktuation in der Dienststelle entsprechend den Erfahrungswerten,
- die verfügbaren Stellen (zum Beispiel neue oder unbesetzte Stellen),
- die Beförderungen oder Höhergruppierungen,
- die Verbeamtungen,
- die Veränderungen von Stellenanteilen (zum Beispiel Wechsel von Teilzeit in Vollzeit).

#### 1.5 Maßnahmenteil zum Abbau von Unterrepräsentanz

Aus dem Analyse- und Prognoseteil gewonnene Erkenntnisse werden in Maßnahmen umgesetzt. Es wird festgelegt, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erhöht werden soll. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Mentoring- und Coaching-Programme zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen,
- Projekte zu Führen in Teilzeit,

- Unterstützung bei der Bildung von Netzwerken,
- Angebot geeigneter Seminare und Fortbildungen zur beruflichen Entwicklung,
- ressortspezifische und allgemeine Schulung von Führungskräften (Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern) zur Gleichstellung von Frauen,
- individuelle Karriereberatung und Unterstützung bei der Karriereplanung,
- gezielte Nachwuchsf\u00f6rderung in Bereichen, in denen Frauen unterrepr\u00e4sentiert sind.

#### 1.6 Zielguoten

- 1.6.1 Für jeden Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, muss im Gleichstellungsplan als verbindliches Ziel angegeben werden, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen nach einem Zeitraum von drei Jahren und am Ende des erfassten Zeitraums nach sechs Jahren haben sollen. Der Anteil ist entsprechend § 3 Abs. 8 Satz 2 LGG so zu berechnen, dass Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt werden.
- 1.6.2 Bei der Überprüfung nach drei Jahren (§ 16 Abs. 2 LGG) sind ergänzende Maßnahmen in den Gleichstellungsplan aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die festgelegten Ziele nicht rechtzeitig erreicht werden können. Diese ergänzenden Maßnahmen sind den Beschäftigten der erfassten Dienststellen bekannt zu machen (Intranet, Newsletter, Aushang etc.). Werden die Ziele trotz der Anpassung der Maßnahmen dennoch nicht erreicht, sind die Gründe dafür im nächsten Gleichstellungsplan darzustellen (§ 16 Abs. 3 LGG).
- 1.7 Maßnahmenteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Der Gleichstellungsplan muss nach § 15 Abs. 3 LGG personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer enthalten. Hierbei sind Maßnahmen vorzusehen, die sowohl die Beschäftigten in der Phase der Kindererziehung unterstützen als auch in der Phase der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Einrichten von Telearbeitsplätzen,
- Flexibilisierung der Arbeitszeiten,
- Schaffung von teilbaren Arbeitsplätzen (Desk-/Jobsharing),
- Einführen von Funktionszeiten und/oder Arbeitszeitkonten,
- Anbieten von Notfall-Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Anbieten von Ferienbetreuungsmöglichkeiten,
- Schulung (Sensibilisierungsmaßnahmen) von Führungskräften.
- Anbieten von Informationsveranstaltungen zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Beschäftigte,
- Benennen einer Ansprechperson zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Dienststelle,
- Anbieten von Wiedereinstiegsprogrammen nach der Elternzeit.

#### 1.8 Stichtag, Erhebung

- 1.8.1 Alle Daten, die gemäß Nummer 1.2 zu erheben sind, werden im Abstand von drei Jahren von den für die Erstellung der Gleichstellungspläne zuständigen Stellen erhoben. Die Datenerhebungen dienen dabei:
  - 1. der Erstellung des Gleichstellungsplanes,
  - der Überprüfung des Gleichstellungsplanes nach drei Jahren,
  - der Überprüfung des Gleichstellungsplanes am Ende des erfassten Zeitraums nach sechs Jahren und
  - 4. der Neuerstellung.

1.8.2 Der Zeitraum für die Erhebung der Daten gemäß Nummer 1.2.1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erstreckt sich auf drei Jahre. Sofern eine Dienststelle neu- oder umgebildet wird, erstreckt sich der Zeitraum für die Erhebung der Daten abweichend von Satz 1 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umoder Neubildung. Der erste Gleichstellungsplan muss in jeder Dienststelle, die nach § 14 Abs. 1 LGG zur Erstellung verpflichtet ist, gemäß § 34 Abs. 1 LGG spätestens am 29. Dezember 2017 vorliegen.

#### 2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes

- 2.1 Berichterstellung
- 2.1.1 Der Bericht dient der Berichterstattung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LGG. Er gibt unter anderem Auskunft über den Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- 2.1.2 Der Bericht umfasst die Beschäftigten im Landesdienst und in den Kommunen. Er enthält für den Landesdienst Ergebnisse unter anderem gegliedert nach Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden und für die Kommunen gegliedert nach Gebietskörperschaftsgruppen. Für den Landesdienst werden der Strafvollzug, der Polizeidienst und die Schulen als gesonderte Bereiche berücksichtigt. Soweit Geschäftsstatistiken in die Berichterstellung einfließen, können die Geschäftsbereichsabgrenzungen abweichen.
- 2.1.3 Der Bericht wird im Auftrag des für die Frauenförderung zuständigen Ministeriums vom Statistischen Landesamt erstellt.
- 2.2 Erhebungsdaten

Zur Berichterstellung werden – jeweils getrennt nach Geschlecht – zum Stichtag folgende Daten erhoben:

- Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen,
- Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Ausbildungsfachrichtungen,
  - bei Anwärterinnen und Anwärtern getrennt nach Einstiegsamt,
- Beschäftigte in Führungspositionen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Art der höchsten Funktion, wenn mehrere Funktionen ausgeübt werden (auch wenn die höchste Funktion zum Erhebungsstichtag nicht die in zeitlicher Hinsicht am stärksten ausgeübte Funktion darstellte),
- Beschäftigte, die Telearbeit praktizieren (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
- Gremien (Bezeichnung und Anzahl aller Mitglieder), die folgende Kriterien erfüllen:

- der auskunftsgebenden Dienststelle nach Nummer 2.6 obliegt die Berufung der Mitglieder der Gremien,
- die Gremien werden aufgrund von Vorschriften einberufen oder besetzt,
- die Gremien werden auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr) eingerichtet.
- die Mitglieder der Gremien werden nicht im Rahmen einer Wahl bestimmt.

Gremien, die ausschließlich aufgrund von Bundesrecht eingerichtet sind und zu denen keine ergänzenden, fachspezifischen landesrechtlichen Regelungen existieren, sind nicht nach Satz 1 Nr. 5 zu erfassen.

Im Erhebungszeitraum werden darüber hinaus folgende Daten erfasst:

- Beförderungen und Höhergruppierungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).
- 2. Einstellungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses,
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
- Teilnehmende an der Fortbildungsqualifizierung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten) nach Besoldungsgruppen.
- 2.3 Teilzeitbeschäftigte: Umrechnung und Plausibilisierung
- 2.3.1 Für die Ermittlung der in Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten werden alle betroffenen Teilzeitbeschäftigten anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt.
- 2.3.2 Zum Zweck der Plausibilisierung kann bei Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 zusätzlich die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ohne Umrechnung in Vollzeitäquivalenten erhoben werden. Die Entscheidung hierzu liegt im Ermessen des Statistischen Landesamtes.
- 2.4 Erhebungsumfang
- 2.4.1 Für den Landesdienst werden alle Daten gemäß Nummer 2.2 erfasst. Für die Daten nach Nummer 2.2 ist eine von dem für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium erstellte Berichtstellenliste Basis der Erhebung. Diese Liste ermöglicht u.a. eine Trennung nach Strafvollzug, Polizeidienst und Schulen in der Berichterstellung. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der nach Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 5 zu erfassenden Gremien erfolgt eine vorherige Befragung der zuständigen Ressorts.
- 2.4.2 Für den kommunalen Bereich werden die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erhoben. Die Daten nach Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 werden ohne Untergliederung nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Besoldungsund Entgeltgruppen und Art der Funktion erfasst.
- 2.5 Datenquellen

Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden aus der amtlichen Personalstandstatistik (§ 6 des Finanzund Personalstatistikgesetzes - FPStatG) gewonnen. Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 werden mittels Onlinebefragung durch das Statistische Landesamt erhoben.

- 2.6 Auskunftspflicht
- 2.6.1 Auskunftspflichtig für die Erstellung des Berichts der Landesregierung sind alle Dienststellen nach Nummer 1.1.1

3.7

Satz 1, soweit sie in den Bericht einbezogen werden. Die
Daten, die mittels Onlinebefragung erhoben werden, müs-
sen dem Statistischen Landesamt spätestens zum 15. Sep-
tember jeden fünften Jahres, beginnend mit dem Jahr
2020 übermittelt werden.

- 2.6.2 Die Verwaltungen der Gebietskörperschaften liefern die Daten gemäß Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4.2 auf freiwilliger Basis.
- 2.7 Stichtag, Erhebungszeitraum, Periodizität

Alle unter Nummer 2.2 aufgeführten Daten werden im Abstand von fünf Jahren erhoben. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erfolgt beginnend mit dem Jahr 2020, zum Stichtag 30. Juni. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, der jeweils zum Stichtag nach Satz 2 endet. Erstmals werden diese Daten somit für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2020 erhoben.

#### 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 6. Juli 2010 (MASGFF 662-73216-2/10) - MinBl. S. 120; 2015 S. 346 - außer Kraft.

MinBl. 2017, S. 204

#### 23301

#### Berichtigung Förderprogramm Wohnen in Orts- und Stadtkernen

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 2017 (4511-220-10/45/14) - MinBl. S. 197 - ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In Nummer 3.5 ist nach den Worten "nach der" die Angabe "Verordnung (EU) Nr. 1407/2013" einzufügen.
- 2. In Nummer 6.2.2 ist der Schlusspunkt durch ein Komma zu ersetzen.

MinBl. 2017, S. 207

1.1

# 78143 Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 13. Juni 2017 (8603 - 107-60 5-2)

#### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Gegenstand der F\u00f6rderung
- 3.1 Programmteil A: Umweltschonende Grünlandbewirt-

schaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

3.2 Programmteil B: Vielfältige Kulturen im Ackerbau

3.3 Programmteil C: Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

3.4 Programmteil D: Integration naturbetonter Struktur-

elemente in der Feldflur (Anlage von Gewässerrandstreifen)

3.5 Programmteil E: Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau

3.6 Programmteil F: Saum- und Bandstrukturen im Acker-

Programmteil G: Umwandlung einzelner Ackerflächen

in Grünland

3.8 Programmteil H: Grünlandbewirtschaftung in den Tal-

auen der Südpfalz

3.9 Programmteil I: Alternative Pflanzenschutzverfahren3.10 Programmteil J: Vertragsnaturschutz Grünland

3.11 Programmteil K: Vertragsnaturschutz Kennarten

3.12 Programmteil L: Vertragsnaturschutz Weinberg3.13 Programmteil M: Vertragsnaturschutz Acker

3.14 Programmteil N: Vertragsnaturschutz Streuobst

3.15 Programmteil O: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

3.16 Programmteil P: Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

4 Zuwendungsberechtigte Personen

5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen einzelner Programmteile

6.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Programmteile

7 Art, Form und Höhe der Förderung

8 Verfahrensregelungen

9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Landentwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)" des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI, EU Nr. L 347 S, 487) wird die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie des ökologischen Landbaus eingeführt. Mit dem Programm "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" wird die Einführung oder Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken gefördert, um einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten. Gleichzeitig wird dem Verbraucherinteresse Rechnung getragen, ein verbessertes Angebot von umweltverträglich erzeugten Produkten zu erhalten. Zudem werden Voraussetzungen für eine stärkere kostenund einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landbewirtschaftung geschaffen. Durch EULLa soll die Kulturlandschaft bewahrt, sowie Stoffeinträge und Bodenerosionen reduziert werden; darüber hinaus soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und wiederhergestellt und somit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland werden Biotope mit dem Ziel eines vernetzten Bio-